

vom 3. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2025/08 hat die Vorlage des Regierungsrats betreffend Schaffhauser Standortförderungspaket (Amtsdruckschrift 25-41) am 12. Januar, 27. März und am 29. Mai und am 3. August 2026 an vier Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde von Regierungspräsidentin Cornelia Stamm Hurter (FD), Regierungsrat Patrick Strasser (ED), Regierungsrat Dino Tamagni (VD), Departementssekretärin Natalie Greh (FD) und Departementssekretär Daniel Sattler (VD), sowie fallweise durch Bettina Grubenmann, Dienststelle Familie und Jugend und Nina Blanz, Stv. Leiterin Steuerverwaltung, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch, Stv. Kantonsratssekretärin, verantwortlich.

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat mit der Amtsdruckschrift 25-41 das Schaffhauser Standortförderungspaket. Die Vorlage verfolgt das Ziel, den Kanton langfristig als attraktiven, zukunftsfähigen und wettbewerbsfähigen Lebens- und Wirtschaftsstandort zu stärken. Vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen wie Handelskonflikten, US-Zöllen, der OECD-Mindeststeuer und geopolitischen Unsicherheiten stehen Unternehmen zunehmend vor herausfordernden Rahmenbedingungen. Mit dem Standortförderungspaket sollen daher die bestehenden Standortvorteile Schaffhausens weiterentwickelt und verlässliche sowie wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen geschaffen werden, um bestehende Unternehmen am Standort zu halten und neue Investitionen zu fördern.

Gleichzeitig gewinnt die Attraktivität des Kantons auch für qualifizierte Fachkräfte und Familien zunehmend an Bedeutung. Eine hohe Lebensqualität, eine leistungsfähige Infrastruktur sowie ein vielfältiges, qualitativ gutes und bezahlbares Bildungs- und Betreuungsangebot sind zentrale Voraussetzungen, um Menschen langfristig an den Kanton zu binden. Insbesondere für Familien mit Kindern sollen damit attraktive Rahmenbedingungen zum Wohnen und Arbeiten geschaffen werden.

Das Standortförderungspaket wurde 2024 unter Einbezug von Gemeinden, Politik, Wirtschaft und weiteren Interessengruppen erarbeitet. Die Rückmeldungen aus den «Runden Tischen» und der anschliessenden Anhörung zeigten grundsätzlich eine breite Zustimmung zur

Stossrichtung. Im Zentrum stand die Förderung des jüngeren (oberen) Mittelstands und qualifizierter Fachkräfte, die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Stärkung eines innovativen und wertschöpfungsintensiven Wirtschaftsstandorts.

Das Paket umfasst drei Handlungsfelder. Im steuerlichen Bereich sollen insbesondere der Zweiverdienerabzug erhöht, der Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung angehoben, der Entlastungsabzug zugunsten einkommensschwächerer Personen angepasst und die Vermögenssteuer reduziert werden. Im Bereich Bildung und Betreuung sollen die Betreuungsgutschriften verstetigt und die Anspruchsvoraussetzungen vereinheitlicht werden. Weitere Verbesserungen im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Kinderbetreuung sind in einer späteren umfassenderen Gesetzesrevision vorgesehen. Das Projekt umfasst unter anderem die Schaffung und Optimierung flächendeckender, bedarfsgerechter Tagesstrukturen und eine Stärkung der Bildungs- und Betreuungsangebote im Vorschulalter. Im Bereich Innovation soll die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ausgebaut und der entsprechende Verpflichtungskredit für die Jahre 2027 bis 2037 auf 50 Mio. Franken erhöht werden.

2. Eintreten

An ihrer ersten Sitzung vom 12. Januar 2026 diskutierte die Spezialkommission die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Schaffhauser Standortförderungspaket (Amtsdruckschrift 25-41) und die darin vorgesehenen steuerlichen, bildungs- und betreuungspolitischen sowie wirtschaftlichen Massnahmen. Die grundsätzliche Notwendigkeit, den Standort Schaffhausen zu stärken und auf die veränderten wirtschaftlichen und steuerpolitischen Rahmenbedingungen zu reagieren, war weitgehend unbestritten. Unterschiedlich beurteilt wurde hingegen, ob die drei Säulen des Pakets genügend ausgewogen ausgestaltet sind. Die Regierung betonte dabei den Zusammenhang zwischen attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen, einem guten Bildungs- und Betreuungsangebot sowie der Förderung von Wirtschaft, Forschung und Innovation. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die einzelnen Bereiche in unterschiedlichen Vorlagen behandelt werden und damit nicht sichergestellt ist, dass sämtliche Teile des Gesamtpakets gleichzeitig umgesetzt werden können.

Kontrovers diskutiert wurden insbesondere die Senkung der Vermögenssteuer und die starke Ausrichtung auf gutverdienende Personen. Verschiedene Kommissionsmitglieder stellten infrage, ob diese Massnahmen geeignet sind, jüngere Familien und Fachkräfte für den Kanton zu gewinnen. Es wurde bemerkt, dass die Vermögenssteuer in ihrer vergleichsweise geringen Höhe kein ausschlaggebender Standortfaktor ist. Seitens Regierung wurde vor allem die Signalwirkung vorgebracht, die reiche Steuerzahlende erreichen soll. Als ebenso oder stärker relevante Standortfaktoren wurden Kinderbetreuung, Bildungsangebote, Wohnraum, Mobilität

sowie attraktive Arbeitsplätze genannt. Auch wurde bemängelt, dass die umfassendere Vorlage zur Kinderbetreuung noch aussteht und die vorgesehenen Massnahmen im Bereich Forschung, Innovation und Nachhaltigkeit teilweise noch wenig konkret sind. Weiter wurden die durch die Steuerentlastungen entstehenden Mindereinnahmen der Gemeinden thematisiert.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die bevorstehende Volksabstimmung über die Individualbesteuerung und deren mögliche Auswirkungen auf die vorgesehenen steuerlichen Massnahmen. Aus diesem Grund wurde von einem Kommissionsmitglied beantragt, die Abstimmung über das Eintreten auf die nächste Kommissionssitzung nach der Volksabstimmung zu verschieben. Dem wurde entgegengehalten, dass eine allfällige Umsetzung der Individualbesteuerung mehrere Jahre dauern würde und deshalb kein Anlass bestehe, die Behandlung des Standortförderungs pakets aufzuschieben.

Anschliessend beschloss die Kommission mit 7 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten und die Detailberatung aufzunehmen.

3. Detailberatung

In der Detailberatung setzte sich die Kommission eingehend mit den verschiedenen Elementen des Standortförderungs pakets auseinander. Im Zentrum standen die Zielsetzungen und Handlungsfelder des Pakets sowie die Frage, wie die drei Säulen – Steuerentlastungen, Betreuung und Wirtschaftsförderung – ausgewogen ausgestaltet werden können. Diskutiert wurden insbesondere die Bedeutung einer attraktiven Infrastruktur und die dafür nötigen Rahmenbedingungen, die finanzielle Ausgangslage des Kantons sowie die möglichen Auswirkungen eines angestrebten Zuzugs einkommens- und vermögensstärkerer Personen. Im Bereich Bildung und Betreuung wurde präzisiert, dass der Schwerpunkt auf der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter liegt. Kontrovers beurteilt wurde, dass bei Kinderbetreuung und Entlastungsabzug bloss bestehende Massnahmen weitergeführt werden, während bei der Wirtschaftsförderung zusätzliche Mittel vorgesehen sind. Die Regierung verwies diesbezüglich auf die geplante umfassendere Betreuungsvorlage und die unterschiedlichen gesetzgeberischen Voraussetzungen für deren Umsetzung.

Steuermassnahmen

Einen Schwerpunkt bildeten die steuerlichen Massnahmen. Neben den Auswirkungen der OECD-Mindestbesteuerung wurden insbesondere der Zweiverdiener- und der Weiterbildungsabzug, der Entlastungsabzug sowie die geplante Senkung der Vermögenssteuer diskutiert. Im Verlauf der Beratung wurden verschiedene Varianten der steuerlichen Entlastung berechnet und hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen auf Kanton, Gemeinden und den kantonalen Ressourcenausgleich geprüft. Die Kommission beschloss

schliesslich, den maximalen Zweiverdienerabzug auf 23'000 Franken und den maximalen Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten auf 18'000 Franken zu erhöhen.

Die Kommission setzte sich wiederholt und ausführlich mit der Frage auseinander, in welchem Umfang eine Senkung der Vermögenssteuer zur Standortattraktivität beitragen kann und welche finanziellen Auswirkungen die verschiedenen Modelle auf Kanton und Gemeinden sowie auf den kantonalen Finanzausgleich haben. Dabei wurde sowohl die Wirksamkeit einer Senkung für die Standortwahl der anvisierten Zielgruppen als auch deren Ausmass kontrovers beurteilt. Die Regierung verwies auf die vergleichsweise hohe Belastung im interkantonalen Vergleich und die Signalwirkung einer Senkung im Standortwettbewerb. Sie hielt jedoch fest, dass keine konkreten Erhebungen zu den Auswirkungen einer solchen Massnahme auf das Zuzugsverhalten vorliegen und sie daher die massvolle Senkung im Sinne der Vorlage unterbreitet hat.

Bei den finanziellen Auswirkungen standen insbesondere die erwarteten jährlichen Steuerausfälle von rund 3.4 Mio. Franken für den Kanton und 3.8 Mio. Franken für die Gemeinden sowie die Verstetigung der Betreuungsgutschriften von rund 1.9 Mio. Franken jährlich ab 2029 im Zentrum. Aufgrund der verschiedenen Anträge verlangte die Kommission zusätzliche Berechnungen und Abklärungen. Im Folgenden sind die Abklärungsaufträge und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen aufgelistet:

- Zweiverdienerabzug: Erhöhung auf 23'000 Franken (statt 20'000 Franken),
- Weiterbildungsabzug: Erhöhung auf 18'000 Franken (statt 15'000 Franken),
- Erhöhung Steuergutschrift für Familien mit Kindern auf 400 Franken,
- Vermögenssteuer: Reduktion um 0.2 ‰ für die unteren drei Vermögensstufen gemäss Art. 49 lit. a, b, c StG und 0.1 ‰ für die Tarifstufe gemäss Art. 49 Abs. 3 StG (statt 0.1 ‰ auf jeder Vermögensstufe)
- Reduktion des Vermögenssteuersatzes um 0.3 ‰ auf jeder Tarifstufe
- Halbierung des Vermögenssteuersatzes auf jeder Tarifstufe

Die erwarteten Steuermindereinnahmen aufgrund der vorgeschlagenen Erhöhung des Zweiverdienerabzugs von 800 Franken auf 20'000 Franken betragen beim Kanton 2.1 Mio. Franken und bei den Gemeinden 2.4 Mio. Franken.

Die erwarteten Steuermindereinnahmen bei einer Erhöhung des Zweiverdienerabzugs von 800 Franken auf 23'000 Franken betragen beim Kanton 2.2 Mio. Franken und bei den Gemeinden 2.5 Mio. Franken.

Die erwarteten Steuermindereinnahmen aufgrund der vorgeschlagenen Erhöhung des Abzugs für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten von 12'000 Franken auf 15'000 Franken betragen beim Kanton und den Gemeinden je 100'000 Franken.

Die erwarteten Steuermindereinnahmen aufgrund der vorgeschlagenen Erhöhung des Abzugs für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten von 12'000 Franken auf 18'000 Franken betragen beim Kanton und den Gemeinden je etwa 150'000 Franken.

Die Erhöhung der Steuergutschrift für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind von 320 Franken auf 400 Franken kostet den Kanton 1.4 Mio. Franken. Die Gemeinden sind davon nicht betroffen.

Die erwarteten Steuermindereinnahmen aufgrund der vorgeschlagenen Reduktion des Steuersatzes um 0.1 ‰ auf jeder Tarfstufe (gemäss Vorlage der Regierung) führt beim Kanton, basierend auf den aktualisierten Daten, zu Mindereinnahmen von 1.25 Mio. Franken und bei den Gemeinden 1.43 Mio. Franken.

Eine Reduktion des Vermögenssteuersatzes um 0.3 ‰ auf jeder Tarfstufe führt beim Kanton, basierend auf den aktualisierten Daten, zu Mindereinnahmen von 3.75 Mio. Franken und bei den Gemeinden von 4.3 Mio. Franken.

Die Halbierung des Vermögenssteuersatzes ergibt für den Kanton Mindereinnahmen von 11.9 Mio. Franken und bei den Gemeinden 13.5 Mio. Franken.

Die Werte für die einzelnen Gemeinden finden sich in Beilage 4.

Auf Grundlage der nachgereichten Berechnungen wurden schliesslich verschiedene Anträge zur Ausgestaltung der Vermögenssteuer gegenübergestellt. Dabei setzte sich der Antrag auf Halbierung der Vermögenssteuer durch.

Bildungs- und Betreuungsmassnahmen

Auch die Betreuungsgutschriften wurden eingehend beraten. Die Kommission beschloss zunächst eine Erhöhung der Gutschriften im Vorschulbereich auf 20 Franken pro Halbtage und Kind. Ein späterer Antrag auf Rückkommen, um die Betreuungsgutschriften auf 30 Franken pro Halbtage zu erhöhen, wurde beraten, jedoch schliesslich abgelehnt. Damit blieb es bei 20 Franken pro Halbtage. Im Zusammenhang mit dem Entlastungsabzug wurde zudem eine Darstellung der begünstigten Einkommensgruppen verlangt. Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Erwerbssituation und Haushaltsgrösse erwies sich aufgrund der vorhandenen statistischen Grundlagen als nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich. Zusätzlich wurden Berechnungen zu einer Erhöhung der Kindergutschrift sowie zu verschiedenen Abzugshöhen verlangt (Siehe Steuermassnahmen und Beilage 4).

Innovationsmassnahmen

Im Bereich der Wirtschaftsförderung und Innovation wurde insbesondere die Förderung digitaler Kompetenzen bei KMU thematisiert. Die Massnahmen sollen offen ausgestaltet sein und insbesondere kleinere Unternehmen bei der Einführung und Nutzung von KI und weiteren digitalen Anwendungen unterstützen.

Kommissionsmotion

Ebenfalls diskutiert wurde eine Kommissionsmotion zur Einführung von Arbeitsmarktstipendien, angestossen von Isabelle Lüthi (SP) und Tim Bucher (GLP). Während eine Kommissionsminderheit darin eine sinnvolle Ergänzung der Standortförderung und eine Stärkung der Weiterbildungsmöglichkeiten und beruflichen Integration sahen, wurde von einer Mehrheit bezweifelt, dass das Anliegen genügend eng mit der Vorlage verbunden sei. Die Kommission lehnte die Einreichung der Motion als Kommissionsmotion mit 6 : 5 Stimmen ab.

Nachfolgend die Anträge im Einzelnen:

Vorlage ADS 25-41

Gesetz über die direkten Steuern

Art. 35 Abs. 1 lit. h

¹ h) bei Verheirateten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern erwerbstätig sind: 20 Prozent vom geringeren der beiden Erwerbseinkommen, jedoch höchstens Fr. ~~20'000.00~~ 23'000.00. Als Erwerbseinkommen gelten [...].

Die Mehrheit sah darin ein geeignetes Instrument zur Stärkung der Erwerbstätigkeit beider Elternteile und zur Verbesserung der Standortattraktivität für qualifizierte Arbeitskräfte. Kritisch wurde angemerkt, dass von der Massnahme vor allem höhere Einkommen profitierten.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 7 : 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Art. 35 Abs. 1 lit. p

¹ p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. ~~15'000.00~~ 18'000.00, sofern: [...]

Die Kommission anerkannte die Bedeutung der beruflichen Weiterbildung für den Wirtschaftsstandort Schaffhausen. Während die Mehrheit in einer Erhöhung einen Beitrag zur Fachkräftesicherung sah, wurde von einer Minderheit darauf hingewiesen, dass höhere Abzüge vor allem Personen mit entsprechendem steuerbarem Einkommen zugutekämen.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 7 : 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Zur Vermögenssteuer lagen vier Anträge vor:

Art. 49 Abs. 2 (Antrag Regierungsrat) : Senkung um 0.1‰

² Die jährliche einfache Kantonssteuer (100%) vom Vermögen beträgt:

- a) 0.8‰ für die ersten Fr. 350'000.00
- b) 1.8‰ für die weiteren Fr. 400'000.00

- c) ~~2.85%~~ für die weiteren Fr. 1'000'000.00
- d) Einheitlich ~~2.2%~~ für Vermögen über Fr. 1'750'000.00

Art. 49 Abs. 2 (Antrag 1): Senkung um 0.3‰

² Die jährliche einfache Kantonssteuer (100%) vom Vermögen beträgt:

- e) ~~0.8%~~ ~~0.6%~~ für die ersten Fr. 350'000.00
- f) ~~1.8%~~ ~~1.6%~~ für die weiteren Fr. 400'000.00
- g) ~~2.85%~~ ~~2.65%~~ für die weiteren Fr. 1'000'000.00
- h) Einheitlich ~~2.2%~~ ~~2.0%~~ für Vermögen über Fr. 1'750'000.00

Art. 49 Abs. 2 (Antrag 2): Halbierung der Vermögenssteuer (es wird vom geltenden Gesetz ausgegangen, nicht von der regierungsrätlichen Vorlage)

² Die jährliche einfache Kantonssteuer (100%) vom Vermögen beträgt:

- a) ~~0.9%~~ ~~0.45%~~ für die ersten Fr. 350'000.00
- b) ~~1.9%~~ ~~0.95%~~ für die weiteren Fr. 400'000.00
- c) ~~2.9%~~ ~~1.45%~~ für die weiteren Fr. 1'000'000.00
- d) Einheitlich ~~2.3%~~ ~~1.15%~~ für Vermögen über Fr. 1'750'000.00

Art. 49 Abs. 2 (Antrag 3): Keine Vermögenssteuersenkung

² Die jährliche einfache Kantonssteuer (100%) vom Vermögen beträgt:

- a) ~~0.8%~~ ~~0.9%~~ für die ersten Fr. 350'000.00
- b) ~~1.8%~~ ~~1.9%~~ für die weiteren Fr. 400'000.00
- c) ~~2.85%~~ ~~2.95%~~ für die weiteren Fr. 1'000'000.00
- d) Einheitlich ~~2.2%~~ ~~2.3%~~ für Vermögen über Fr. 1'750'000.00

Die Diskussion um die Vermögenssteuer dominierte die Beratungen der dritten Kommissionssitzung. Die Befürwortenden einer stärkeren Senkung argumentierten, dass eine deutliche Entlastung ein klares Signal im interkantonalen Standortwettbewerb sende und die Attraktivität des Kantons für vermögende Steuerpflichtige erhöhe. Kritisch diskutiert wurden die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden sowie auf den Finanzausgleich. Die Minderheit stellte den Nutzen einer (weitergehenden) Senkung in Frage und warnte vor erheblichen Mindereinnahmen sowie einer zunehmenden Vermögensungleichheit. Sie stellte darum den Antrag, die Vermögenssteuer beim geltenden Steuersatz zu belassen und keine Änderungen an Art. 49 Abs. 2 vorzunehmen.

Antrag 2 obsiegt über Antrag 3 mit 6 : 4 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Antrag 2 obsiegt über Antrag 1 mit 6 : 5 Stimmen.

Antrag 2 obsiegt über den regierungsrätlichen Antrag gemäss Vorlage mit 6 : 5 Stimmen.

Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter

Art. 3 Abs 1 (Antrag 1)

¹ Der Kanton bezahlt die Betreuungsgutschriften pro Halbtage und Kind von Fr. ~~40.00~~ 20.00 aus, sofern die Bezugsvoraussetzungen gegeben sind.

Die Kommission war sich einig, dass eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf einen wichtigen Standortfaktor darstellt. Eine Mehrheit war der Auffassung, dass die vorgeschlagene Erhöhung Familien spürbar entlaste und die Erwerbstätigkeit, insbesondere von Eltern mit kleinen Kindern, fördere. Die Regierung wies darauf hin, dass eine Verdoppelung der Betreuungsgutschriften mittelfristig sowieso vorgesehen war.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 7 : 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Art. 3 Abs 1 (Antrag 2)

¹ Der Kanton bezahlt die Betreuungsgutschriften pro Halbtage und Kind von Fr. ~~40.00~~ 30.00 aus, sofern die Bezugsvoraussetzungen gegeben sind.

Der Antrag wurde mit der Begründung gestellt, das Gesamtpaket stärker auszubalancieren, nachdem die Kommission bei den steuerlichen Entlastungen weiter gegangen war als die Regierung. Die Mehrheit hielt dagegen, dass eine Erhöhung auf Fr. 20.– bereits eine deutliche Verbesserung darstelle und weitergehende Anpassungen im Rahmen des angekündigten umfassenden Kinderbetreuungsgesetzes beraten werden sollten. Zudem verwies die Regierung auf die noch ausstehende Vernehmlassung sowie auf die Mehrkosten einer weiteren Erhöhung.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 : 5 Stimmen ab.

Wirtschaftsförderungsgesetz

Art. 5 Abs 1 lit. f (neu)

f) Der Kanton als attraktive Wohnregion mit preisgünstigem Wohnraum gestärkt wird.

Die Antragsteller begründeten den Antrag damit, dass bezahlbarer Wohnraum ein wesentlicher Faktor für die Standortattraktivität sei. Die Mehrheit vertrat die Auffassung, dass wohnpolitische Fragen nicht Gegenstand des Wirtschaftsförderungsgesetzes seien und die vorgeschlagene Ergänzung den Zweck des Gesetzes ausweite.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 4 Stimmen ab.

Art. 5 Abs 2

² Er kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite überdies Institutionen und Programme unterstützen, die den Wissens- und Technologietransfer im Kanton Schaffhausen fördern, zur Steigerung der Innovationskraft bei ansässigen Unternehmen beitragen oder die

Gründung neuer Unternehmen im Kanton Schaffhausen begünstigen oder mittels Forschungsvorhaben zur Erreichung ~~der~~ nachhaltiger Ziele dieses Gesetzes beitragen.

Die Befürwortenden wollten Nachhaltigkeit als Innovationsmotor ausdrücklich im Gesetz verankern. Die Mehrheit erachtete die bestehenden Förderinstrumente als ausreichend und wollte den Fokus des Gesetzes auf Wirtschaftsförderung und Innovation belassen.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 4 Stimmen ab.

In den folgenden Artikeln wurden redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, welche allesamt von der Spezialkommission gutgeheissen wurden. Daher werden sie nicht explizit im Kommissionsbericht aufgeführt. Gesetz über die direkten Steuern: Art. 37 Abs. 1 lit. d, Art. 240 Abs. 2; Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter: Titel, Art. 2 Abs. 1 lit. c, Art. 5 Abs. 2; Wirtschaftsförderungsgesetz: Art. 5 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1.

4. Schlussabstimmung

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2025/08 beantragen dem Kantonsrat mit 7 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, auf die Vorlage «Schaffhauser Standortförderungspaket» einzutreten.

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2025/08 beantragen dem Kantonsrat mit 6 : 4 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Gesetz über die direkten Steuern inkl. obiger Änderungen zuzustimmen.

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2025/08 beantragen dem Kantonsrat mit 10 : 1 Stimmen dem Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter inkl. obiger Änderungen zuzustimmen.

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2025/08 beantragen dem Kantonsrat einstimmig dem Wirtschaftsförderungsgesetz zuzustimmen.

Die drei Gesetze sind vom Kantonsrat separat zur Abstimmung zu bringen. Aufgrund der weitgehend unbestrittenen Beratung beantragt die Kommission, beim Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter sowie beim Wirtschaftsförderungsgesetz eine sofortige zweite Lesung im Kantonsrat durchzuführen. (Damit soll bei diesen beiden Gesetzen auf eine separate zweite Lesung verzichtet und die Beratung ohne zusätzliche Verzögerung abgeschlossen werden können.)

Für die Spezialkommission:

Angela Penkov (Kommissionspräsidentin)

Tim Bucher

Diego Faccani

Matthias Freivogel

Walter Hotz

Deborah Isliker

Gianluca Looser

Isabelle Lüthi

Peter Scheck

Roman Suter

Josef Würms

Anhänge

- Anhang 1: Gesetz über die direkten Steuern
- Anhang 2: Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter
- Anhang 3: Wirtschaftsförderungsgesetz

Beilage

- Beilage 1: Synopse Gesetz über die direkten Steuern
- Beilage 2: Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter
- Beilage 3: Synopse Wirtschaftsförderungsgesetz
- Beilage 4: Auswirkungen Reduktion der Vermögenssteuer um 50%

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

1. Lesung Kantonsrat

Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: 641.100
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SHR [641.100](#) (Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000) (Stand 1. Januar 2027) wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- h) (geändert) bei Verheirateten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern erwerbstätig sind: 20 Prozent vom geringeren der beiden Erwerbseinkommen, jedoch höchstens Fr. 23'000.00. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach Art. 28-33 und der allgemeinen Abzüge nach Abs. 1 lit. d-f. Der gleiche Abzug ist zulässig bei wesentlicher Mitarbeit des einen Ehegatten oder der einen Ehegattin im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder der anderen Ehegattin; sofern diese nichts anderes nachweisen, wird hierbei jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Einkommens zugewiesen. Beide Abzüge können nicht gleichzeitig gemacht werden
- p) (geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 18'000.00, sofern:
Unteraufzählung unverändert.

Art. 37 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

- d) als Entlastungsabzug:
 - 1. (geändert) Fr. 14'100.00 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis Fr. 25'200.00,
 - 2. (geändert) Fr. 7'050.00 für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis Fr. 16'800.00.
 - 3. (neu) Für je Fr. 800.00 Reineinkommen mehr beträgt der Abzug Fr. 300.00 weniger.

Art. 49 Abs. 2

² Die jährliche einfache Kantonssteuer (100%) vom Vermögen beträgt:

- a) (geändert) 0.45‰ für die ersten Fr. 350'000.00
- b) (geändert) 0.95‰ für die weiteren Fr. 400'000.00
- c) (geändert) 1.45‰ für die weiteren Fr. 1'000'000.00
- d) (neu) einheitlich 1.15‰ für Vermögen über Fr. 1'750'000.00

Für Vermögen über Fr. 1'750'000.00 beträgt der Steuersatz einheitlich 2.3‰.

Art. 240 Abs. 2 (geändert)

² Art. 37 Abs. 1 lit. d in der Fassung vom 8. November 2021 kommt für die Steuerperioden 2022 bis 2026 zur Anwendung.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

[Ort], [Datum]

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

1. Lesung Kantonsrat

Gesetz

zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: 860.100
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SHR [860.100](#) (Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 26. Oktober 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter
(Kinderbetreuungsgesetz; KibeG)

Art. 2 Abs. 1

¹ Betreuungsgutschriften können ausgerichtet werden, sofern die Erziehungsberechtigten kumulativ:

c) *Aufgehoben.*

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton zahlt Betreuungsgutschriften pro Halbtage und Kind von Fr. 20.00 aus, sofern die Bezugsvoraussetzungen gegeben sind. Sind die effektiv zu leistenden Betreuungsausgaben der Erziehungsberechtigten tiefer, entspricht die Betreuungsgutschrift den effektiven Ausgaben.

Art. 5 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Arbeitsversion

Wirtschaftsförderungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: 900.100
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SHR [900.100](#) (Wirtschaftsförderungsgesetz vom 23. November 1998) (Stand 1. Oktober 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 (geändert)

² Er kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite überdies Institutionen und Programme unterstützen, die den Wissens- und Technologietransfer im Kanton Schaffhausen fördern, zur Steigerung der Innovationskraft bei ansässigen Unternehmen beitragen oder die Gründung neuer Unternehmen im Kanton Schaffhausen begünstigen oder mittels Forschungsvorhaben zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes beitragen.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Finanzierung der einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen sowie für die Beteiligung an Bundesprogrammen (Art. 5–8) ist der Kantonsrat in abschliessender Kompetenz berechtigt, für die Jahre 2027 bis und mit 2037 Verpflichtungskredite von insgesamt höchstens Fr. 50'000'000.00 zu beschliessen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Synopse

Teilrevision Gesetz über die direkten Steuern (Standortförderung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: 641.100
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung Kantonsrat
	Gesetz über die direkten Steuern	
	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen, beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Der Erlass SHR 641.100 (Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000) (Stand 1. Januar 2027) wird wie folgt geändert:	
Art. 35		
¹ Von den Einkünften werden abgezogen:		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung Kantonsrat
a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Art. 22, 22a und 23 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer Fr. 50'000.00. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen b) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach Art. 24 Abs. 3 lit. c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen c) die periodischen Unterhaltsbeiträge an Geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich Getrenntlebende sowie die periodischen Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch andere Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten, wie beispielsweise Kapitalabfindungen, selbst wenn diese in Raten bezahlt werden d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Art. 82 BVG) f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung Kantonsrat
g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von: 1. Fr. 7'500.00 für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben 2. Fr. 3'750.00 für die übrigen Steuerpflichtigen 3. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1'000.00 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann h) sofern Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern erwerbstätig sind, bis zu Fr. 800.00 vom geringeren der beiden Erwerbseinkommen; der gleiche Abzug ist zulässig bei wesentlicher Mitarbeit des einen im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehegatten oder der Ehegattin. Beide Abzüge können nicht gleichzeitig gemacht werden	h) <u>sofern Verheiratete bei Verheirateten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern erwerbstätig sind, bis zu: 20 Prozent Fr. 800.00 vom geringeren der beiden Erwerbseinkommen; jedoch höchstens Fr. 20'000.00. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach Art. 28-33 und der allgemeinen Abzüge nach Abs. 1 lit. d-f. Der gleiche Abzug ist zulässig bei wesentlicher Mitarbeit des einen Ehegatten oder der einen Ehegattin im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder der anderen Ehegattin; sofern diese nichts anderes nachweisen, wird hierbei je dem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Einkommens zugewiesen. Beide Abzüge können nicht gleichzeitig gemacht werden</u>	h) bei Verheirateten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern erwerbstätig sind: 20 Prozent vom geringeren der beiden Erwerbseinkommen, jedoch höchstens Fr. 20'000.00Fr. 23'000.00. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach Art. 28-33 und der allgemeinen Abzüge nach Abs. 1 lit. d-f. Der gleiche Abzug ist zulässig bei wesentlicher Mitarbeit des einen Ehegatten oder der einen Ehegattin im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder der anderen Ehegattin; sofern diese nichts anderes nachweisen, wird hierbei jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Einkommens zugewiesen. Beide Abzüge können nicht gleichzeitig gemacht werden

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung Kantonsrat
i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 28–34, Art. 35 Abs. 1 lit. a–h, k, m, n, o und p) verminderten Einkünfte übersteigt k) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.00 erreichen und insgesamt 20% der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–34, Art. 35 Abs. 1 lit. a–h, k, m, n, o und p) verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen m) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 15'000.00 an politische Parteien, die: 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Parteien eingetragen sind 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung Kantonsrat
n) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 9'400.00, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen o) als Einsatzkosten: 1. von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. l, n, o und p steuerfrei sind, 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5'000.00 2. von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. o steuerfrei sind, die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000.00 p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.00, sofern: 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt ² Der nach Vornahme dieser Abzüge verbleibende Betrag ist das Reineinkommen.	p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von <u>Fr. 12'000.00</u>, sofern:	p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von <u>Fr. 15'000.00</u>, sofern:

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung Kantonsrat
Art. 37 ¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beiträge abgezogen: a) Fr. 3'000.00 für jedes Kind, das am Ende der Steuerperiode das 5. Altersjahr noch nicht vollendet hat und für das ein Abzug gemäss lit. b geltend gemacht werden kann b) Fr. 8'400.00 für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden c) Fr. 1'300.00 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehepartner oder die Ehepartnerin und für Kinder, für die ein Abzug nach lit. b gewährt wird d) als Entlastungsabzug:	Art. 37	

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung Kantonsrat
1. für Personen, die eine AHV-Rente beziehen oder die altershalber zum Bezug einer AHV-Rente berechtigt wären, zum Bezug einer IV-Rente Berechnigte sowie vorzeitig pensionierte Steuerpflichtige, Fr. 14'100.00 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis Fr. 25'200.00, Fr. 7'050.00 für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis Fr. 16'800.00. Für je Fr. 800.00 Reineinkommen mehr beträgt der Abzug Fr. 300.00 weniger 2. für die übrigen Steuerpflichtigen, Fr. 7'050.00 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis Fr. 25'200.00, Fr. 3'525.00 für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis Fr. 16'800.00. Für je Fr. 800.00 Reineinkommen mehr beträgt der Abzug Fr. 150.00 weniger e) ... ² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt. ³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet. ⁴ Der nach der Vornahme dieser Abzüge verbleibende Betrag ist das steuerpflichtige Einkommen.	1. für Personen, die eine AHV-Rente beziehen oder die altershalber zum Bezug einer AHV-Rente berechtigt wären, zum Bezug einer IV-Rente Berechnigte sowie vorzeitig pensionierte Steuerpflichtige, Fr. 14'100.00 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis Fr. 25'200.00, Fr. 7'050.00 für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis Fr. 16'800.00. Für je Fr. 800.00 Reineinkommen mehr beträgt der Abzug Fr. 300.00 weniger 2. für die übrigen Steuerpflichtigen, Fr. 7'050.00 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis Fr. 25'200.00, Fr. 3'525.00 für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis Fr. 16'800.00. Für je Fr. 800.00 Reineinkommen mehr beträgt der Abzug Fr. 150.00 weniger 3. Für je Fr. 800.00 Reineinkommen mehr beträgt der Abzug Fr. 300.00 weniger.	
Art. 49 Steuersatz		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung Kantonsrat
¹ Das steuerpflichtige Vermögen wird für die Steuerberechnung auf den nächsten durch Fr. 1'000.00 teilbaren Betrag abgerundet. ² Die jährliche einfache Kantonssteuer (100%) vom Vermögen beträgt: a) 0.9‰ für die ersten Fr. 350'000.00 b) 1.9‰ für die weiteren Fr. 400'000.00 c) 2.95‰ für die weiteren Fr. 1'000'000.00 Für Vermögen über Fr. 1'750'000.00 beträgt der Steuersatz einheitlich 2.3‰. 2b ... ³ Massgebend für die Bestimmung des Steuersatzes ist das Gesamtvermögen der steuerpflichtigen Person, auch wenn nur ein Teil des Vermögens unter die Steuerhoheit des Kantons fällt.	a) 0.9‰ <u>8‰</u> für die ersten Fr. 350'000.00 b) 1.9‰ <u>8‰</u> für die weiteren Fr. 400'000.00 c) 2.95‰ <u>8.5‰</u> für die weiteren Fr. 1'000'000.00 d) einheitlich 2.2‰ <u>2.2‰</u> für Vermögen über Fr. 1'750'000.00	a) 0.8‰ <u>0.45‰</u> für die ersten Fr. 350'000.00 b) 1.8‰ <u>0.95‰</u> für die weiteren Fr. 400'000.00 c) 2.85‰ <u>1.45‰</u> für die weiteren Fr. 1'000'000.00 d) einheitlich 2.2‰ <u>1.15‰</u> für Vermögen über Fr. 1'750'000.00
Art. 240 ¹ Für die Steuerperioden 2022 bis 2024 wird der Steuerfuss für natürliche Personen um zwei und für juristische Personen um ein Prozent der einfachen Kantonssteuer gegenüber dem vom Kantonsrat gestützt auf Art. 3 Abs. 3 bestimmten Steuerfuss gesenkt.		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung Kantonsrat
² Art. 37 Abs. 1 lit. d in der Fassung vom 8. November 2021 kommt für die Steuerperioden 2022 bis 2029 zur Anwendung; ab der Steuerperiode 2030 gilt wieder die Fassung vom 16. März 2009. ³ Für die Steuerperioden 2022 bis 2029 beträgt die Minimalsteuer auf Grundstücken gemäss Art. 85 1.4 Promille des massgebenden Steuerwertes. ⁴ Für die Steuerperioden 2022 bis 2029 beträgt die Mindeststeuer (einfache Kantonssteuer) gemäss Art. 87 für Kapitalgesellschaften Fr. 100.00 und für Genossenschaften Fr. 50.00.	² Art.- 37 Abs.- 1 lit.- d in der Fassung vom 8.- November 2021 kommt für die Steuerperioden 2022 bis 2029<u>2026</u> zur Anwendung; ab der Steuerperiode 2030 <u>gilt wieder die Fassung vom 16. März 2009.</u>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Referendum Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Publikation Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.	
	[Ort]	

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung Kantonsrat
	Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Christian Di Ronco Der Sekretär: Luzian Kohlberg	

Synopse

Änderung Kinderbetreuungsgesetz (Standortförderung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: 860.100
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung Kantonsrat
	Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kin- derbetreuung im Vorschulalter	
	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen, beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Der Erlass SHR <u>860.100</u> (Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 26. Oktober 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	
Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter	Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter (<u>Kinderbetreuungsgesetz</u>: KibeG)	
vom 26. Oktober 2020		
<i>Der Kantonsrat Schaffhausen, beschliesst:</i>		

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung Kantonsrat
Art. 2 Bezugsvoraussetzungen ¹ Betreuungsgutschriften können ausgerichtet werden, sofern die Erziehungsberechtigten kumulativ: a) Wohnsitz im Kanton Schaffhausen haben b) mindestens ein noch nicht schulpflichtiges Kind haben, welches regelmässig eine Betreuungseinrichtung gemäss Art. 1 Abs. 2 besucht und c) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung absolvieren oder stellensuchend sind ² Ein Rechtsanspruch auf Betreuungsgutschriften besteht nicht.	c) <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 3 Höhe der Gutschriften ¹ Der Kanton zahlt Betreuungsgutschriften pro Halbtage und Kind von Fr. 10.00 aus, sofern die Bezugsvoraussetzungen gegeben sind. Sind die effektiv zu leistenden Betreuungsausgaben der Erziehungsberechtigten tiefer, entspricht die Betreuungsgutschrift den effektiven Ausgaben. ² Bei Betreuungseinrichtungen im Kanton erfolgt die Auszahlung gegen Rechnungstellung an die Betreuungseinrichtungen. Diese reduzieren den Betrag, der den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt wird, um die entsprechende Betreuungsgutschrift. Die Betreuungseinrichtungen werden für die Rechnungstellung angemessen entschädigt. ³ Bei ausserkantonalen Betreuungseinrichtungen erfolgt die Auszahlung auf Gesuch hin direkt an die Erziehungsberechtigten.		¹ Der Kanton zahlt Betreuungsgutschriften pro Halbtage und Kind von Fr. 10.00 <u>Fr. 20.00</u> aus, sofern die Bezugsvoraussetzungen gegeben sind. Sind die effektiv zu leistenden Betreuungsausgaben der Erziehungsberechtigten tiefer, entspricht die Betreuungsgutschrift den effektiven Ausgaben.

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung Kantonsrat
Art. 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. ² Es gilt während acht Jahren. ³ Es tritt zusammen mit der Teilrevision des Steuergesetzes (Betreuungsabzug für Kleinkinder) vom 26. Oktober 2020 in Kraft. ⁴ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. ⁵ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen[Amtsblatt 2020, S. 1889, 2021, S. 224.] und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.	² Aufgehoben.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Referendum Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Publikation Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.	
	Schaffhausen, ...	

Geltendes Recht	Vorlage Regierungsrat	1. Lesung Kantonsrat
	Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Christian Di Ronco Der Sekretär: Luzian Kohlberg	

Synopse

Änderung Wirtschaftsförderungsgesetz (Standortförderung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: 900.100
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Wirtschaftsförderungsgesetz
	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen, beschliesst:</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	Der Erlass SHR 900.100 (Wirtschaftsförderungsgesetz vom 23. November 1998) (Stand 1. Oktober 2020) wird wie folgt geändert:
Art. 5 Voraussetzungen	
¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite innovative Vorhaben ansässiger oder sich im Kanton neu ansiedelnder Unternehmen mit Förderungsbeiträgen unterstützen, wenn: a) das Vorhaben von volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton ist b) dadurch im Kanton bestehende Arbeitsplätze erhalten, neue geschaffen, die Innovationskraft gestärkt oder die Wettbewerbsfähigkeit erhöht werden c) dem Vorhaben ein klares Konzept zugrunde liegt	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
d) die Unternehmenstätigkeit ganz oder überwiegend auf einen überregionalen Markt ausgerichtet ist und e) die arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden ² Er kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite überdies Institutionen und Programme unterstützen, die den Wissens- und Technologietransfer im Kanton Schaffhausen fördern, zur Steigerung der Innovationskraft bei ansässigen Unternehmen beitragen oder die Gründung neuer Unternehmen im Kanton Schaffhausen begünstigen. ³ Es dürfen keine Fördermittel in klassische Staatsaufgaben fließen. ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einzelbetriebliche Fördermassnahmen.	² Er kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite überdies Institutionen und Programme unterstützen, die den Wissens- und Technologietransfer im Kanton Schaffhausen fördern, zur Steigerung der Innovationskraft bei ansässigen Unternehmen beitragen oder die Gründung neuer Unternehmen im Kanton Schaffhausen begünstigen oder mittels Forschungsvorhaben zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes beitragen.
Art. 10 Einzelbetriebliche Förderung und Beteiligung an Bundesprogrammen ¹ Zur Finanzierung der einzelbetrieblichen Fördermassnahmen sowie für die Beteiligung an Bundesprogrammen (Art. 5–8) ist der Kantonsrat in abschliessender Kompetenz berechtigt, für die Jahre 2020 bis und mit 2029 Verpflichtungskredite von insgesamt höchstens Fr. 20'000'000.00 zu beschliessen. ² Steuererleichterungen fallen nicht unter diese Verpflichtungskredite.	¹ Zur Finanzierung der einzelbetrieblichen Fördermassnahmen sowie für die Beteiligung an Bundesprogrammen (Art. 5–8) ist der Kantonsrat in abschliessender Kompetenz berechtigt, für die Jahre 2020 bis und mit 2029 Verpflichtungskredite von insgesamt höchstens Fr. 20'000'000.00 Fr. 50'000'000.00 zu beschliessen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Referendum Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Inkrafttreten

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Publikation Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzes- sammlung aufzunehmen.
	Schaffhausen, ... Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Christian Di Ronco Der Sekretär: Luzian Kohlberg

Auswirkungen auf den Ressourcenausgleich bei einer Reduktion der Vermögenssteuer gemäss Antrag Scheck
Basis Ressourcenausgleich 2025

Gemeinde	Total pro Empfänger- gemeinde in Fr. ohne Reduktion	Total pro Empfänger- gemeinde in Fr. mit Reduktion	Auswirkung auf Empfänger- gemeinden	Total pro Zahlerge- meinde in Fr. ohne Reduktion	Total pro Zahlerge- meinde in Fr. mit Reduktion	Auswirkung auf Zahler- gemeinden	Reduktion der Vermögenssteuer 50% in CHF pro Gemeinde
Bargen	185'694	192'202	6'508	-	-	-	-51'932
Beggingen	543'312	556'581	13'269	-	-	-	-89'355
Beringen	-	-	-	-	-	-	-598'820
Buch	-	-	-	-	-	-	-49'810
Buchberg	-	-	-	360'153	324'348	35'805	-520'289
Büttenhardt	-	-	-	-	-	-	-70'832
Dörflingen	-	-	-	-	-	-	-234'829
Gächlingen	1'091'558	1'131'357	39'799	-	-	-	-179'547
Hallau	1'907'552	1'956'123	48'571	-	-	-	-404'148
Hemishofen	-	-	-	-	-	-	-78'289
Lohn	595'932	653'980	58'048	-	-	-	-148'887
Löhningen	-	-	-	-	-	-	-350'768
Merishausen	862'044	828'474	-33'570	-	-	-	-92'156
Neuhausen am Rhf.	-	-	-	548'553	606'191	-57'638	-1'016'966
Neunkirch	1'760'109	1'826'166	66'057	-	-	-	-399'196
Oberhallau	421'172	438'817	17'645	-	-	-	-87'335
Ramsen	-	-	-	-	-	-	-222'426
Rüdlingen	-	-	-	66'742	50'265	16'477	-301'710
Schaffhausen	-	-	-	4'529'240	4'741'862	-212'622	-5'682'482
Schleitheim	1'623'535	1'651'167	27'632	-	-	-	-304'387
Sibingen	729'952	743'020	13'068	-	-	-	-136'149
Stein am Rhein	-	-	-	29'942	267	29'675	-982'121
Stetten	-	-	-	169'142	147'807	21'335	-353'250
Thayngen	-	-	-	-	-	-	-754'790
Trasadingen	551'509	549'142	-2'367	-	-	-	-91'962
Wilchingen	1'135'173	1'214'452	79'279	-	-	-	-344'553
Total Finanzausgleich	11'407'542	11'741'481	333'939	5'703'772	5'870'740	-166'968	-13'546'989
Auswirkung Kanton							
keine Auswirkung / keine Empfängergemeinde, da Gemeindesteuerfuss unter 97%							
+ = positive Auswirkung auf Gemeinde ==> erhalten mehr							
- = negative Auswirkung auf Gemeinde ==> bezahlen mehr							

Die Stadt Schaffhausen sowie die Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss müssen mehr in den Ressourcenausgleich einzahlen, da sich bei diesen zwei Gemeinden die Reduktion der Vermögenssteuer prozentual weniger stark auswirkt auf die Steuereinnahmen als der kantonale Durchschnitt.